

Aktualisierte Information: Chlorothalonil im Trinkwasser

Einleitung / Ausgangslage

Die Wasserversorgungen sichern die Qualität des von ihnen abgegebenen Trinkwassers und informieren die Wasserbezüger regelmässig über die Resultate der dazu durchgeführten Untersuchungen.

Neben den allgemeinen mikrobiologischen und chemischen Eigenschaften des Trinkwassers rückten in letzter Zeit Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte nicht zuletzt wegen Untersuchungskampagnen der Kantonalen Laboratorien in den Fokus der Öffentlichkeit. Dabei war in den Medien oft vom Wirkstoff Chlorothalonil und dessen Abbauprodukten zu lesen.

Die Wasserversorgungen haben darauf reagiert und das Untersuchungsspektrum im Rahmen der Selbstkontrolle auf diese Aspekte erweitert. Erste Resultate wurden im Sommer 2019 veröffentlicht.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat aufgrund der Neubeurteilung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) weitere Abbauprodukte des Wirkstoffes Chlorothalonil auf die Liste der relevanten Metaboliten gesetzt.

Damit gilt auch für diese Substanzen der Höchstwert von 0.1 µg/l im Trinkwasser.

Trinkwasser mit Rückstands-Konzentrationen über diesem Höchstwert erfüllt die Anforderungen an Trinkwasser nicht. Eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit besteht allerdings nicht. Trotzdem sind die betroffenen Wasserversorgungen angehalten, Massnahmen zur Reduktion der Verunreinigungen zu treffen und haben dazu gemäss aktueller Weisung des BLV zwei Jahre Zeit.

Als wichtigste Massnahme hat das BLW dem Wirkstoff Chlorothalonil im Dezember 2019 mit sofortiger Wirkung die Zulassung entzogen. Es ist davon auszugehen, dass darum die Konzentrationen im Grund- und Quellwasser allmählich zurückgehen. Wie schnell dieser Rückgang erfolgt, ist aber von verschiedenen Faktoren (Bodenbeschaffenheit, Erneuerung des Wassers, etc.) abhängig und muss jetzt beobachtet werden. Dabei werden die Wasserversorgungen vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und vom Kantonalen Labor unterstützt.

Dort wo der Rückgang durch den Verzicht auf den Einsatz des Wirkstoffes nicht in akzeptabler Frist zur Einhaltung der Höchstwerte führt, sind weitere Massnahmen durch die Wasserversorgungen einzuleiten. Welcher Art diese Massnahmen sind, ist fallweise zu entscheiden und wird mit den Fachspezialisten des AWEL, des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) und des Kantonalen Labors abgesprochen.

Die Untersuchung zur Dynamik der Rückstände, die Analyse der Handlungsmöglichkeiten und der Entscheid über die verhältnismässigen und zielführenden Massnahmen werden mehrere Monate Zeit in Anspruch nehmen.

Alle diese Massnahmen haben das Ziel, die Trinkwasserqualität langfristig sicher zu stellen und das Trinkwasser vor Verunreinigungen jeglicher Art zu schützen – auch wenn sie nach aktuellem Wissenstand aus gesundheitlicher Sicht nicht bedenklich sind.

Ergebnisse und Massnahmen

Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck wurde durch das Kantonale Labor Zürich darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Höchstwert von 0.1µg/l (0.000001g/L) für den Metaboliten R471811 (relevant seit 31.01.2020) in einigen Proben überschritten wird.

Daraufhin wurden in Absprache mit den kantonalen Behörden folgende Massnahmen zur Verminderung der Konzentrationen getroffen:

Als Sofortmassnahme wurde dem Netz Fremdwasser beigemischt (wir berichteten).

Die Wirksamkeit dieser Sofortmassnahmen wird mit weiteren Kontrollmessungen regelmässig überprüft.

Bei den Chlorothalonil-Metaboliten R41788, SYN546872, R611968, R611553, R418503 und R182281 kann der Grenzwert von 0.1µg/l im Netz eingehalten werden.

Gemäss Aussage des Kantonalen Labors Zürich ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Wasserversorgungen im Kanton Zürich, welche ihr Trinkwasser mehrheitlich aus Grundwasser in landwirtschaftlich genutzten Gebieten beziehen, eine erhöhte Konzentration des Chlorothalonil-Metaboliten R471811 aufweisen.

Basierend auf Messresultaten aus zahlreichen Wasserversorgungen im Kanton Zürich wird das kantonale Labor Zürich mit den Bundesbehörden im Spätsommer 2020 Gespräche über das weitere Vorgehen führen.

In Abstimmung mit den Kantonalen Behörden wird darum im Moment auf Massnahmen, die zeitlich und finanziell erheblich aufwendiger sind, verzichtet bis das weitere Vorgehen gesamtschweizerisch festgelegt ist.

Wir sind auch weiterhin bestrebt, Trinkwasser von bester Qualität an unsere Kunden zu liefern. Die Nutzung von lokalen Grundwasservorkommen ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Wir werden sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Weitere Informationen

Relevante Metaboliten

Ob ein Wirkstoff oder ein Abbauprodukt (Metabolit) eines Wirkstoffes als relevant eingestuft wird, ist von der toxikologischen Beurteilung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) abhängig. Dabei sind neben den toxikologischen Eigenschaften des Stoffes auch diejenigen des Wirkstoffes relevant, aus denen ein Abbauprodukt entstanden ist. Damit kann auch ein Metabolit, der nach aktueller Datenlage als in diesen Konzentrationen nicht gesundheitsgefährdend beurteilt würde, getreu dem Vorsorgeprinzip als relevant eingestuft werden.

Rechtlich verbindlich ist die entsprechende Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), welches die Liste aufgrund der Beurteilungen durch das BLV periodisch anpasst.

Das BLW hat die Liste am 31.01.2020 aktualisiert. Neu werden alle Metaboliten des Wirkstoffes Chlorothalonil aufgeführt.

Für alle in der Liste des BLW aufgeführten und als relevant bezeichneten Stoffe gilt der Höchstwert von 0.1µg/l für Trinkwasser im Verteilnetz einer Trinkwasserversorgung.

Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen

Trinkwasser mit Gehalten von relevanten Metaboliten über dem Höchstwert entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dies ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer akuten Gesundheitsgefährdung beim Genuss dieses Trinkwassers. In Anwendung des Vorsorgeprinzips sind Massnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Höchstwerte für diese Stoffe sicherstellen.

In der Weisung des Bundesamtes für Lebensmittel und Veterinärwesen (BLV) vom 08.08.2019 wurde der Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser festgelegt.

Gemäss dieser Weisung sollen Massnahmen, welche kurzfristig umgesetzt werden können, um die Vorgaben einzuhalten, getreu dem Vorsorgeprinzip möglichst zeitnah umgesetzt werden. Sind zur Einhaltung der Höchstwerte Massnahmen erforderlich, welche zeitlich und finanziell aufwändig sind, ist aktuell eine Frist bis zu zwei Jahren einzuhalten.

Die Weisung gilt für Rückstände von Chlorothalonil-Sulfonsäure und ebenso für weitere Stoffe, wenn sie in die Liste des BLW aufgenommen werden. Das BLV wird die Rückstandssituation betreffend der neu in der Liste aufgeführten Metaboliten bis im Sommer 2020 wieder beurteilen.

Erst dann soll über eine Anpassung der Weisung entschieden werden.

Auswirkung des Anwendungsverbots für Chlorothalonil

Mit dem Anwendungsverbot für diesen Wirkstoff wird der Eintrag in die Umwelt (Boden, Grundwasser, Trinkwasser) unterbunden. Es ist daher zu erwarten, dass auch die Belastung des Grundwassers mit den Abbauprodukten zurückgeht. Es ist aber nicht bekannt, wann dieser Rückgang beginnt und wie rasch er sich entwickelt. Weil der Wirkstoff seit mehr als 30 Jahren eingesetzt wird, wird die Verminderung der Konzentrationen einige Zeit in Anspruch nehmen. Zudem ist die Geschwindigkeit des Rückgangs nicht nur von den stofflichen Eigenschaften der einzelnen Metaboliten, sondern auch von zahlreichen, lokalen Gegebenheiten abhängig (z. B. Bodeneigenschaften, Erneuerungsrate des Grundwassers).

Um diese Entwicklungen zu beobachten, sind periodische Untersuchungen angezeigt, welche Informationen über die Entwicklung der Rückstände liefern und Voraussagen erlauben, bis wann die Rückstände ein akzeptables Mass erreicht haben. Aufgrund dieser Voraussagen sind dann die zusätzlich erforderlichen, verhältnismässigen Massnahmen der Trinkwasserversorgungen zur Einhaltung der Höchstwerte zu definieren.

Publikationsdatum: 15.05.2020